

Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Aufgrund des § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz informiert die Stadt Schenefeld über die Widerspruchsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner im Zusammenhang mit der Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen. Die Meldebehörde der Stadt Schenefeld kann auf Anfrage vor der Kommunalwahl, die am 06. Mai 2018 stattfinden wird, bestimmte Auskünfte über Daten von Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen erteilen. Dieser Möglichkeit der Übermittlung von Daten kann widersprochen werden.

Wer vom Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, stellt einen schriftlichen Antrag, der nicht begründet werden muss. Der Antrag ist zu richten an die Stadt Schenefeld, Bürgerbüro, Postfach 1240, 22859 Schenefeld. Entsprechende Antragsformulare und weitere Informationen zum Widerspruchsrecht sind im Bürgerbüro der Stadt Schenefeld, Holstenplatz 7, 22869 Schenefeld, erhältlich.

Schenefeld, den 18.10.2017

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof
Bürgermeisterin